

## **Geschäftsordnung**

### **der Fachgruppe „Virologie und Viruskrankheiten“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V.**

#### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1. Die Fachgruppe „Virologie und Viruskrankheiten“ ist ein Teil des Arbeitsgebietes Infektionsmedizin und Hygiene der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG e. V.). Als nicht rechtsfähige Untergliederung der DVG e.V. ist sie an deren Satzung gebunden.

#### 1.2 Mitgliedsbeiträge

Die Fachgruppe erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich von der DVG e. V. erhoben.

#### 1.3 Verwaltung

Soweit die Angelegenheiten der Fachgruppe „Virologie und Viruskrankheiten“ nicht von der Geschäftsstelle der DVG e.V. erledigt werden, erfolgt die Verwaltung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Fachgruppe, wobei sie bzw. er die Geschäfte grundsätzlich von ihrem/seinem Wohnort aus führt.

#### 1.4 Geschäftsführung

Die Leiterin bzw. der Leiter führt die Geschäfte der Fachgruppe „Virologie und Viruskrankheiten“ nach Maßgabe der Satzung der DVG e.V. und dieser Geschäftsordnung. Die Fachgruppenleiterin oder der Fachgruppenleiter, deren oder dessen Amtszeit abläuft, hat unverzüglich nach dem Ende der Amtszeit sämtliche Geschäftsunterlagen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger zu übergeben und Auskünfte sowie Informationen zu erteilen.

#### **2. Zweck der Fachgruppe „Virologie und Viruskrankheiten“**

2.1 Die Fachgruppe „Virologie und Viruskrankheiten“ beschäftigt sich mit der Virologie und Viruskrankheiten der Tiere einschließlich zoonotischer Viren. Die Fachgruppe stellt eine Plattform zum Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie zur Fort- und

Weiterbildung auf diesen Gebieten dar. Die Fachgruppe kann beratend für die Öffentlichkeit und Gremien der wissenschaftlichen Gemeinschaft fungieren und Ansprechpartner sein für Tierärzte sowie den tierärztlichen Nachwuchs.

## 2.2 Tagungen

### 2.2.1 Regelmäßige Tagungen und sonstige Veranstaltungen

Die Fachgruppe strebt an, eine regelmäßige Tagung im zweijährigen Abstand durchzuführen.

Die Fachgruppe kann weiterhin Workshops oder andere dem Zweck der Fachgruppe dienende Veranstaltungen durchführen.

### 2.2.2 Organisation und Abrechnung

Die Organisation und Abrechnung aller Veranstaltungen nach Nummer 2.2.1 erfolgt durch die DVG-Service GmbH gemäß den bestehenden Statuten (s. Organisations- und Abrechnungsleitfaden von 2016) in Abstimmung und unter Mithilfe der Fachgruppe „Virologie und Viruskrankheiten“.

### 2.2.3 Veröffentlichung

Die Fachgruppe betreibt innerhalb des Internetauftritts der DVG e.V. eine eigene Informationsplattform. Dort werden alle Fach- und Organisationsinformationen publiziert.

## 3. **Zusammensetzung der Fachgruppe „Virologie und Viruskrankheiten“**

### 3.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft richtet sich nach § 3 der Satzung der DVG e.V. und besteht als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied in der DVG e.V. Die DVG e.V. wiederum gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung in Fachgruppen als nicht rechtsfähige Untergliederungen. Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied einer Fachgruppe. Die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe erfolgt nach Wahl des Mitgliedes, wobei seine fachliche Qualifikation zu berücksichtigen ist (§10 Abs. 2 der Satzung).

Um von der Mitbestimmungsmöglichkeit in der Fachgruppe „Virologie und Viruskrankheiten“ Gebrauch machen zu können, ist eine Mitgliedschaft in der DVG e.V. und die Zugehörigkeitserklärung zur Haupt-Fachgruppe „Virologie und Viruskrankheiten“ Voraussetzung. Auch Nicht-Tiermediziner wie Chemiker, Biologen oder andere der Fachgruppe Virologie und Viruskrankheiten verbundene Personen können diese Voraussetzungen erwerben.

Über die Mitgliedschaft in der Fachgruppe wird diese bei neu in die DVG e.V. eintretenden Mitgliedern und bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaft erloschen ist informiert. Die Führung der Mitgliederliste der Fachgruppe obliegt der Geschäftsstelle der DVG e.V.

### 3.2 Fachgruppenvorstand

Der Fachgruppenvorstand besteht aus der Fachgruppenleiterin oder dem Fachgruppenleiter sowie seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter sowie den Sprechern möglicher Arbeitsgruppen. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Funktion der Fachgruppenleiterin oder des Fachgruppenleiters ist auf maximal 3 Amtszeiten begrenzt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist die Neuwahl während einer Fachgruppenversammlung nach Nummer 4.1 oder 4.3 durchzuführen. Eine Verteilung der Aufgaben in Verwaltung und Geschäftsführung der Fachgruppe kann zwischen dem Fachgruppenleiter und seinem Stellvertreter erfolgen.

### 3.3 Fachgruppenbeirat

Der Fachgruppenbeirat besteht aus jeweils einem Vertreter aus jeder deutschen veterinärmedizinischen Fakultät, dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Friedrich-Loeffler-Institut und dem Paul-Ehrlich-Institut. Der Fachgruppenbeirat berät den Fachgruppenvorstand.

### 3.4 Arbeitsgruppen

Zu speziellen Fragestellungen können sich innerhalb der Fachgruppe und mit Zustimmung des Vorstandes Arbeitsgruppen bilden. Diese bestimmen jeweils einen Sprecher.

## 4. Fachgruppenversammlung

4.1 Während der regelmäßigen Tagung der Fachgruppe „Virologie und Viruskrankheiten“ ist eine Fachgruppenversammlung nach § 11 der Satzung der DVG e. V. durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch die Fachgruppenleiterin oder den Fachgruppenleiter unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnung in Textform über die Website sowie den Email-Verteiler der Fachgruppe.

4.2 Die Fachgruppenversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Fachgruppe. Nicht stimmberechtigte, assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Stimmrecht haben bei

Fachgruppenversammlungen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Fachgruppe.

- 4.3 Eine außerordentliche Fachgruppenversammlung kann durch die Fachgruppenleiterin oder den Fachgruppenleiter in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Fachgruppe dies von der Fachgruppenleiterin oder vom Fachgruppenleiter unter Nennung der Gründe verlangt.
- 4.4 Die Fachgruppenversammlung wird von der Fachgruppenleiterin oder vom Fachgruppenleiter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter unter Berücksichtigung dieser Geschäftsordnung geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4.5 Der Beschlussfassung der Fachgruppenversammlung unterliegen:
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Fachgruppenleitung
  - Die Wahl der Fachgruppenleiterin oder des Fachgruppenleiters und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters
  - Die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Fachgruppe
  - Die Beschlussfassung über alle gestellten Anträge
- Für die Beschlussfassung ist eine relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Anträge können vorab schriftlich an den Fachgruppenvorstand oder mündlich zu der Fachgruppenversammlung gestellt werden.
- 4.6 Über die Fachgruppenversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das von der Fachgruppenleiterin oder vom Fachgruppenleiter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und anschließend der DVG e.V. vorgelegt wird.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird durch § 5 oder § 10 Absatz 2 Satz 3 der Satzung der DVG e. V. geregelt.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Fachgruppenversammlung am 10.11.2017 in Kraft.